

N Tax & Business News

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

www.pwc.com/cz

Newsletter über Steuern, Buchführung, Beratung und Wirtschaftsprüfung

April|2010



Sehr geehrte Geschäftsfreunde,

wir senden Ihnen die April-Ausgabe der Tax & Business News, die Sie wie jeden Monat über Neuigkeiten aus der Welt der Steuern, Buchhaltung, Beratung und Wirtschaftsprüfung informiert.

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied vor kurzem eine in der Öffentlichkeit mit großem Interesse verfolgte Klage bezüglich der

Sozialversicherungsbeiträge für die erste Hälfte des Jahres 2007. Ich möchte jetzt gar keine Rechtsanalyse des einschlägigen Urteils vornehmen, vor allem auch deswegen nicht, da wahrscheinlich erst das Verfassungsgericht einen Schlusspunkt hinter dieses Thema machen wird. Ich möchte eher über die Bedeutung des Urteils für das Management der tschechischen Gesellschaften nachdenken.

Die Möglichkeit, die Erstattung von Versicherungsbeiträgen für die erste Hälfte des Jahres 2007 zu beantragen, würden sicherlich viele willkommen heißen. Auf den ersten Blick wurden Sie also von diesem Urteil vermutlich enttäuscht. Aus meiner Erfahrung kann ich aber sagen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Unternehmensleitungen eigentlich gar kein Interesse an dieser Möglichkeit hatte, da es nicht als richtig angesehen wurde, vom Staat Versicherungsbeiträge zurückzufordern, aus welchen Sozialdienstleistungen bezahlt werden. Und das vor allem zu einer Zeit, in der das Staatsbudget den Defizitanstieg bekämpft. Einige Gesellschaften befürchteten auch einen negativen Einfluss des Antrags auf Rückerstattung der Versicherungsbeiträge auf ihre Beziehungen mit den Steuer- und Sozialverwaltungsbehörden.

Man könnte meinen, dass die Unternehmensleitungen nicht daran gehindert würden, auf die Möglichkeit einer Erstattung einfach zu verzichten. Die Realität wäre aber ein bisschen anders gewesen. Es darf nicht vergessen werden, dass die Unternehmensführung nicht über ihr Geld, sondern über das Geld des Gesellschaftseigentümers entscheidet. Ins Spiel kämen dann auch gesetzliche Aspekte der persönlichen Haftung der Geschäftsführer und der Vorstandsmitglieder als ordentliche Kaufleute. Ungeachtet der persönlichen Haltung wäre die Unternehmensleitung zur Beantragung der Rückerstattung von Versicherungsgeldern im Prinzip gezwungen. Ich denke daher, dass das abweisende Urteil des OVWG vielerorts eher Erleichterung als Enttäuschung brachte.

Mit besten Grüßen

Claudia Schulte-Smolnik

Senior Manager, Steuer- und Rechtsberatung, PricewaterhouseCoopers

Wird auch ein Käufer beim Kauf von Emissionszertifikaten die Umsatzsteuer in seiner Buchhaltung erfassen?

Auf Grund der europäischen Umsatzsteuerrichtlinie, die am 8. April 2010 in Kraft tritt, können lokale Verkäufer von Emissionszertifikate diese zum Gegenstand des Reverse-Charge-Verfahrens machen. Diese Umsatzsteuerrichtlinie ist die Reaktion auf das erhöhte Vorkommen von Betrugsfällen bei lokalen Transaktionen mit Emissionszertifikaten.

Im diesem Zusammenhang möchten wir Sie daran erinnern, dass das Finanzministerium schon früher über sein Vorhaben informierte, ein lokales Reverse-Charge-Verfahren einzuführen, auf dessen Grundlage die Pflicht, die Umsatzsteuer zu erklären und zu bezahlen, auf den Leistungsempfänger übertragen würde. Ziel dieser Änderung ist es zum Beispiel, die Betrügereien beim Verkauf von Motortreibstoffen, die die Händler untereinander weiterverkaufen, ohne die Umsatzsteuer abzuführen, zu verhindern. In Folge dessen verliert das staatliche Budget Milliarden Kronen.

Obwohl die oben erwähnte Umsatzsteuerrichtlinie nur den Zertifikatenhandel regelt, verhandelt das Finanzministerium mit der Europäischen Kommission über die Erteilung einer Ausnahme, auf deren Grundlage das System der Umsatzsteuerverbuchung durch den Leistungsempfänger auch bei Motortreibstoffen angewandt wird.

I Im Falle etwaiger Fragen wenden Sie sich bitte an:

Martin Diviš
Senior Manager
Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574

Peter Skelhorn
Partner
Steuer- und Rechtsberatung
peter.skelhorn@cz.pwc.com
+420 251 152 811

Hauptthemen

- Wird auch ein Käufer beim Kauf von Emissionszertifikaten die Umsatzsteuer in seiner Buchhaltung erfassen?
- Die Umsatzsteuerrückerstattung 2009 von einem anderen EU-Staat ist elektronisch zu beantragen
- Elektronisches Formular der zusammenfassenden Meldung
- Bedeutende Änderungen in der EU-Verordnung über die Sozialversicherung
- Ausländische Gesellschaften: Steuerliche Auseinandersetzung mit dem Verlust aus tschechischen Aktien
- Werden wir eine höhere Steuer für die Kundenparkplätze zahlen?
- Vergessen Sie nicht, den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu veröffentlichen
- Erfolgreiche Unternehmung der Krise zum Trotz
- Seit 76 Jahren behüten wir das größte Geheimnis Hollywoods
- Arbeitgeber: Beweise, dass du nicht diskriminiertest!
- Direkte Auslandsinvestitionen: Mittel- und Osteuropa erwartet nur eine allmähliche Rückkehr zu Vorkrisenwerten
- Einladung
- PwC Business Academy

Kontakte

Jiří Moser
Country Managing Partner, PwC CR,
Lead Advisory Services Partner
jiri.moser@cz.pwc.com
+420 251 152 048

Paul Stewart
Partner, Tax & Legal Services
paul.stewart@cz.pwc.com
+420 251 152 711

Paul Cunningham
Partner, Assurance Services
paul.cunningham@cz.pwc.com
+420 251 152 012

Lenka Mrázová
Director, Tax & Legal Services
lenka.mrazova@cz.pwc.com
+420 251 152 553

Büro Prag
Kateřinská 40, 120 00 Prag 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20, 602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20, 702 00 Ostrava
+420 595 137 111

Die Umsatzsteuerrückerstattung 2009 von einem anderen EU-Staat ist elektronisch zu beantragen

Die Gesellschaften, die vorhaben, die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten bezahlten Umsatzsteuer zu beantragen, müssen nun den Antrag elektronisch einreichen, und zwar im Staat ihres Sitzes. Nach wie vor werden sich die Regeln für die Umsatzsteuerrückerstattung nach der Gesetzgebung richten, die im Staat der Umsatzsteuerentrichtung anwendbar ist.

Die tschechischen Gesellschaften, die Dienstleistungen in Deutschland bezogen und die deutsche Umsatzsteuer bezahlten, dürfen die Rückerstattung dieser Vorsteuer mittels des elektronischen Portals der tschechischen Steuerverwaltung beantragen. Darüber, ob die tschechische Gesellschaft einen Anspruch auf die Rückerstattung der Umsatzsteuer hat, hat das zuständige Finanzamt in Deutschland zu entscheiden. Sinngemäß wird die deutsche Gesellschaft, die Waren oder Dienstleistungen in Tschechien einkaufte, den Antrag auf Rückerstattung der Umsatzsteuer in Deutschland stellen. Der Anspruch auf die Rückerstattung der Umsatzsteuer aus den eingekauften Waren oder Dienstleistungen wird von dem Finanzamt für Prag 1 geprüft werden.

Wir möchten Ihnen gerne unsere Assistenz bei der Vorbereitung der Anträge auf die Rückerstattung sowohl der in Tschechien als auch der in den anderen EU-Mitgliedsstaaten bezahlten Umsatzsteuer anbieten. In Kooperation mit unseren Kollegen in anderen EU-Mitgliedsstaaten werden wir Sie beraten, wie bei der elektronischen Antragstellung vorzugehen ist und ob in den jeweiligen Fällen Ihre Gesellschaft einen Anspruch auf die Rückerstattung der bezahlten Umsatzsteuer hat. Im Falle Ihres Interesses werden wir für Sie gerne eine maßgeschneiderte Schulung über die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten bezahlten Umsatzsteuer durchführen.

Die Frist für die Einreichung des Antrags auf die Vorsteuerrückerstattung für das Jahr 2009 ist der 30. September 2010. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag so bald wie möglich zu stellen, denn je früher Sie diesen stellen, desto früher erhalten Sie die Umsatzsteuer zurück.

Im Falle Ihrer Fragen wenden Sie sich bitte an:

Martin Diviš
Senior Manager
Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574

Petra Šafková
Senior Manager
Steuer- und Rechtsberatung
petra.safkova@cz.pwc.com
+420 251 152 552

Elektronisches Formular der zusammenfassenden Meldung – Neuigkeit

Das Finanzministerium veröffentlichte auf seinen Seiten ein editierbares Formular der zusammenfassenden Meldung zur Umsatzsteuer. Das neue Formular ist verfügbar auf:

http://cde.mfcr.cz/sys/cde/scripts/tiskopisy/tiskopisy-pdf2010/5521_2.pdf

Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an:

Martin Diviš
Senior Manager
Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574



Bedeutende Änderungen in der EU-Verordnung über die Sozialversicherung

Die neue Verordnung wird viele Änderungen in der Feststellung der Zugehörigkeit der im Rahmen der EU migrierenden Arbeitnehmer zum Sozialversicherungssystem bringen.

Schon am 1. Mai 2010 wird die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in Kraft treten (nachstehend kurz „Verordnung 883/2004“). Ihr Hauptvorhaben ist die Modernisierung, Vereinfachung und Klärung der bestehenden Regeln über die Zugehörigkeit der migrierenden Mitarbeiter zum Sozialversicherungssystem im Rahmen der 27 EU-Länder. In der Zukunft wird sich diese auch auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz beziehen, und zwar nachdem auch diese Länder die

neue Verordnung übernehmen.

Mit der neuen Verordnung treten auch viele Änderungen auf. Sie legt andere Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zugehörigkeit zum Sozialsystem des Heimatlands fest, vor allem bei einer parallelen Beschäftigung in zwei oder mehreren Mitgliedsstaaten. Das bestehende System, das auf die E101-Formblätter (Zugehörigkeitsbestätigung) basiert, wird mit dem neuen elektronischen System ersetzt.

Die Verordnung 883/2004 mit der zusammenhängenden neuen Ausführungsverordnung wird die bestehende Verordnung über die Anwendung der Sozialversicherungssysteme auf ausgewählte Personen und deren Familien, die sich im

Gemeinschaftsrahmen bewegen Nr. 1408/71, und die zusammenhängende Ausführungsverordnung 574/72 ersetzen. Ausgenommen sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, die sich auch weiterhin nach der ursprünglichen Verordnung 1408/71 richten werden.

Mehr Informationen über die Verordnung und deren Auswirkungen erhalten Sie von:

Petr Frisch
Director
Steuer- und Rechtsberatung
petr.frisch@cz.pwc.com
+ 420 251 152 546

Ivana Vágnerová
Manager
Steuer- und Rechtsberatung
ivana.vagnerova@cz.pwc.com
+ 420 251 152 543



Ausländische Gesellschaften: Steuerliche Auseinandersetzung mit dem Verlust aus tschechischen Aktien

Gegenwärtig wird über die einheitliche steuerliche Behandlung der Verluste aus dem Verkauf Aktien diskutiert.

Gemäß dem Einkommensteuergesetz sollten in Tschechien die Einkünfte aus der Übertragung der Anteile an Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, die auf dem Gebiet Tschechiens ihren Sitz haben, besteuert werden, solange das Doppelbesteuerungsabkommen nichts anderes bestimmt.

Ferner schließt das Einkommensteuergesetz (nachstehend kurz „Gesetz“) die Möglichkeit aus, den Anschaffungspreis einiger Wertpapiere als einen steuerlich absetzbaren Aufwand anzuerkennen, und zwar bis auf die in § 24 Abs. 2 lit. r) und w) des Gesetzes aufgeführten Ausnahmen. Gemäß § 24 Abs. 2 lit. r) des Gesetzes kann der Preis der Aktien, die auf den Realwert gemäß den tschechischen gesetzlichen Buchhaltungsvorschriften Neubewertet werden, steuerlich abgesetzt werden. Ausländische Subjekte, die keine tschechische organisatorische Einheit haben, sind jedoch keine buchhalterische Einheit und führen keine Buchhaltung gemäß den tschechischen gesetzlichen Buchhaltungsvorschriften. Deshalb scheint es, dass ihre Verluste aus dem Verkauf steuerlich unwirksam sein werden.

Ausländische Gesellschaften mit dem Sitz in der EU, die eine steuerliche Absetzbarkeit der Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren erzielen möchten, können diese auf Grund der EU-weiten Kapitalfreizügigkeitsregel beanspruchen. Ausländische Gesellschaften mit dem Sitz in einem Staat, mit welchem Tschechien ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, welches ein Diskriminierungsverbot enthält, können diesen Anspruch auf Grund dieser Klausel geltend machen. Die Möglichkeit der Absetzbarkeit des Verlustes aus dem Verkauf der Wertpapiere für Gesellschaften mit dem Sitz außerhalb der EU und in nichtvertraglichen Staaten bleibt unsicher.

In diesem Moment ist es nicht klar, ob die neue Regel im Laufe des Jahres 2010 vom Gesetz entfernt wird oder ob das Finanzministerium sie im Fall einer ausländischen Gesellschaft mit dem Sitz außerhalb der EU und in nichtvertraglichen Staaten mäßiger anwenden wird und ob es möglich wird, einen etwaigen Verlust auf die selbe Weise abzusetzen, wie es die Steuerzahler aus anderen EU-Ländern tun dürfen.



Im Falle etwaiger Fragen wenden Sie sich bitte an:

Glen Lonie
Partner

Steuer- und Rechtsberatung
glen.lonie@cz.pwc.com
+ 420 251 152 619

Werden wir eine höhere Steuer für die Kundenparkplätze zahlen?

Das Finanzministerium bereitet den Vorschlag einer Änderung des Immobiliensteuergesetzes vor, die eine neue Grundstücks-kategorie einführt, und zwar die befestigten Flächen. Der Vorschlag ist die Reaktion auf den Gerichtsbeschluss, der die Anwendung der Bautensteuer auf Flächenbauten ohne senkrechtes Tragwerk, die keine selbständigen unbeweglichen Sachen im Sinne des bürgerlichen Rechts sind (z. B. Wege, Parkplätze, bebaute Handhabungsflächen zwischen einzelnen Gebäuden, Schlosspflastergehsteige) verhinderte.

Gemäß dem jetzigen Gesetz beträgt für das Jahr 2010 der Steuersatz bei befestigten Flächen, Vorhöfen und sonstigen Flächen 0,20 CZK / m². Für die Besteuerung des Grundstücks ist es dabei nicht wesentlich, auf welche Weise es benutzt wird oder wie seine Oberfläche behandelt wurde. Bei Bauten, bei denen der Steuersatz im Allgemeinen wesentlich höher ist, ist die Baubenebnungsweise für die Ermittlung

des Steuersatzes wesentlich (z. B. der Grundsatz bei Bauten, die zur sonstigen Unternehmungstätigkeit dienen, beträgt 10 CZK / m²).

Gemäß der Gesetzesänderung wird bei befestigten Flächen, die zur landwirtschaftlichen Produktion und für die Forst- und Wasserwirtschaft verwendet werden, ist der Satz in der Höhe von 1 CZK / m² zu verwenden, bei befestigten Flächen für die sonstige Unternehmungstätigkeit ist es 5 CZK / m².

Eine befestigte Fläche, die zur Unternehmung benutzt wird, ist dem Vorschlag zufolge ein Grundstück, das im Liegenschaftskataster als sonstige Fläche oder als bebaute Fläche und Vorhof erfasst ist und zur Unternehmungstätigkeit (z. B. Handhabungsflächen) oder im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit (z. B. Kundenparkplatz) benutzt wird und dessen Oberfläche mittels eines Baus, der keine alleinstehende Sache im bürgerrechtlichen Sinne ist, befestigt wurde. Entscheidend ist das tatsächliche Ausmaß der befestigten Fläche des Grundstücks in m².

Obwohl die vorgeschlagene Definition Streitigkeiten hervorrufen kann, ist es offensichtlich, dass ihr Sinn eine höhere Besteuerung derjenigen Grundstücke ist, deren Oberfläche bauseitig behandelt

wurde und eine höhere Tragbarkeit hat. In der Praxis kann jedoch umstritten sein, ob auch solche Grundstücke mit dem höherem Satz zu besteuern sind, auf denen zum Beispiel Gelände-anpassungen vorgenommen wurden, die den Boden dichter machten.

Der Gesetzesvorschlag befindet sich nun im Bemerkungsverfahren, und es wird vorgeschlagen, dass er am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Sollte er in der vorgeschlagenen Fassung angenommen werden, wird er bereits die steuerliche Pflicht im Jahr 2011 beeinflussen. Im Hinblick darauf, dass für die Besteuerung das tatsächliche Ausmaß der befestigten Grundstücksfläche (der Liegenschaftskataster enthält diese Angabe nicht), werden die Steuerzahler für die Zwecke der Vorbereitung einer Steuererklärung das tatsächliche Ausmaß der befestigten Flächen auf ihren Grundstücken feststellen, was technisch und verwaltungsmäßig anspruchsvoll sein wird.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Lenka Mrázová
Director

Steuer- und Rechtsberatung
lenka.mrazova@cz.pwc.com
+420 251 152 553

Vergessen Sie nicht, den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu veröffentlichen

Wir möchten Sie an die Pflicht erinnern, den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu veröffentlichen*. Wenn Sie eine Handelsgesellschaft sind, deren Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist, dann müssen Sie diesen mitsamt dem Jahresbericht binnen 30 Tagen nach der Überprüfung vom Wirtschaftsprüfer und der Genehmigung durch die Generalversammlung, spätestens jedoch bis zum Ende der unmittelbar folgenden Rechnungsperiode ohne Rücksicht auf die Genehmigung veröffentlichen. Die Generalversammlung sollte binnen spätestens 6 Monaten nach Ende der Rechnungsperiode den Jahresabschluss und den Beschluss über die Gewinnausschüttung bzw. Deckung des Verlustes genehmigen.

Der per 31. Dezember 2009 aufgestellte Jahresabschluss sollte bis spätestens Ende Juli 2010 veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungspflicht erfüllen Sie durch Hinterlegung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts in der Urkundensammlung des Handelsregisters durch Einsendung zum zuständigen Registergericht in elektronischer Form. Auch der Wirtschaftsprüfungsbericht muss hinterlegt werden, der mit dem Jahresabschluss ein Bestandteil des Jahresberichts ist.

Für die Nichtveröffentlichung des Jahresabschlusses oder der Jahresberichts kann über die Gesellschaft eine Geldstrafe in der Höhe von 3 % ihrer Aktiva verhängt werden.

Erfolgt die Gewinnausschüttung an die Gesellschafter nach Ablauf der gesetzlichen sechsmonatigen Frist nach Ende der Rechnungsperiode, dann ist solcher Beschluss der Generalversammlung nach einem der vorjährigen Urteile des Obersten Gerichts ungültig.

*§ 21a Buchhaltungsgesetz 563/1991 d. Slg

Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an:

Milan Zelený
Director
Wirtschaftsprüfung
milan.zeleny@cz.pwc.com
+420 251 152 088

Petr Kríž
partner
Wirtschaftsprüfung
petr.kriz@cz.pwc.com
+420 251 152 045



Erfolgreiche Unternehmung der Krise zum Trotz

Sich der Risiken sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Gesellschaft bewusst sein, diese Risiken managen und immer beachten, dass nichts gratis ist. Das sind die Hauptvoraussetzungen einer erfolgreichen Leitung der Gesellschaft nicht nur während der momentanen Wirtschaftskrise. Die Unternehmer und die Manager sollten diese nicht einmal bei der zu erwartenden Wirtschaftsbelegung außer Acht lassen. Diese Voraussetzungen verwenden bei ihrer Bewertung auch die Fachleute von PricewaterhouseCoopers Česká republika bei der Wahl der Gesellschaft, denen es gelingt, der Wirtschaftskrise stand zu halten, im Rahmen des Projektes mit dem Namen „Der Krise zum Trotz“, wo PwC die Funktion des fachlichen Hauptpartners innehat. Der Projektträger ist die Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik.

Haltbarkeit und Beständigkeit

Die Wirtschaftskrise erwischte viele unvorbereitete Gesellschaften.

„Sie rechneten in ihren Plänen gar nicht damit, dass die Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen sinken könnte. Die Aufgabe der Manager ist nicht nur, sich mit diesem Verfall auseinander zu setzen, sondern die Denkweise zu ändern und zugestehen, dass diese Situation jederzeit Wiederkehren kann“, meint **Jiří Moser**, der leitende Partner der PricewaterhouseCoopers in Tschechien.

Risikomanagement

Konzentration auf die Schlüsseltätigkeiten des Unternehmens ist die erste Voraussetzung zur richtigen Identifikation der inneren und äußeren Risiken, denen wir standhalten.

„Nur die Tätigkeiten, die ich wirklich verstehe, kann ich stets unter Kontrolle haben“, sagte **Jiří Moser**.

Flexibilität

Nicht einmal während einer Prosperitätszeit darf die Gesellschaft ruhig schlafen.

„Mehr als ein Produkt oder eine Dienstleistung und die Produktflexibilität ermöglicht ihr dann, der Konkurrenz besser Stand zu halten und während der Krise flexibel und reaktionsfähig zu sein. Die Voraussetzung für diese Fähigkeit ist auch ein verantwortungsvolles Bargeldmanagement. Ein Barkredit ist ein guter Diener bei der Kapitalkostenoptimierung, aber ein böser Herr im Falle einer zu hohen Verschuldung“, warnt **Jiří Moser**.

Die Gesellschaften zu finden, die sich nach den oben erwähnten Empfehlungen richten, und somit gute Beispiele den andern vorzustellen, ist die Aufgabe des gemeinsamen Projektes der Wirtschaftskammer, der PricewaterhouseCoopers und des Tschechischen Fernsehens, mit dem Namen „Der Krise zum Trotz“. Mehr Infos darüber finden Sie auf www.komora.cz/krizinavzdory.

„Als fachlicher Garant des Projektes möchten wir helfen, die Gesellschaften auszuwählen, die die Regel bestätigen, dass die Zeit einer Wirtschaftsinstabilität nicht nur die tatsächlich erfolgreichen und starken Spieler entdeckt, sondern dass sie für die wirklich Umsichtigen eine ideale Gelegenheit darstellt, zu innovieren und mit neuen, frischen Ansätzen aufzutreten“, sagt **Jiří Moser**, der leitende Partner der PricewaterhouseCoopers in Tschechien.



Seit 76 Jahren behüten wir das größte Geheimnis Hollywoods

PricewaterhouseCoopers LLP (PwC) überwacht im Auftrag der Academy of the Motion Picture Arts and Sciences heuer bereits zum 76. Mal die streng geheime Oscar-Wahl. Bei den diesjährigen 82. Academy Awards werden wieder die PwC-Partner **Brad Oltmanns** und **Rick Rosas** die eingegangenen Stimmzettel zählen. Damit sind Oltmanns und Rosas die einzigen zwei Menschen auf der ganzen Welt, die schon vor der Live-Übertragung der Oscarverleihung den Sieger kennen.

„PwC hat uns in den vergangenen 76 Jahren die absolute Vertraulichkeit und Sicherheit des Wahlvorgangs garantiert. Wir freuen uns darauf, diese lang anhaltende Beziehung auch in der Zukunft aufrecht zu erhalten“, erklärt **Tom Sherak**, Präsident der Academy.

Der akribische Prozess hat sich in den 76 Jahren nicht verändert – und es hat in all den Jahren noch nie eine Sicherheitslücke gegeben. Dieses Jahr gibt es erstmals seit 1943 eine noch größere Auswahlmöglichkeit – die Zahl an Nominierungen für den besten Film hat sich von fünf auf zehn verdoppelt. Wenn sich auch diese Regeln ändern, so bleibt doch eines absolut unverändert: Die absolute Verschwiegenheit. Um lückenlose Vertraulichkeit zu garantieren, führen Oltmanns und Rosas das Regiment über ein wortkarges Team von Prüfern, die von einem streng geheimen Ort aus an dem Projekt arbeiten.

„Unsere Verbundenheit zur Academy ist unglaublich hoch und unsere Beteiligung an der geheimen Wahl macht uns sehr stolz“, erklärt **Brad Oltmanns**, Managing Partner bei PwC in Los Angeles, der die Auszählung dieses Jahr zum sechsten Mal leitet.



Interessante Fakten von 76 Jahren Oscar Auszählung

- Mehr als **450.000** Stimmzettel wurden von den PricewaterhouseCoopers Prüfern in 76 Jahren gezählt;
- Mehr als **2.550** Kuverts mit den Siegernamen wurden in den Jahren seit der Einführung des Systems 1941 gefüllt;
- **1.700** Arbeitsstunden benötigt PwC jedes Jahr, um alle Stimmen mit der Hand zu zählen;
- **34** Übertragungen, bei welchen die Partner von PricewaterhouseCoopers seit dem Jahr 1953, in dem die Academy Award Verleihung zum ersten Mal in einer Fernsehsendung ausgestrahlt wurde, auftraten. Die PwC-Repräsentanten übergaben in der Vergangenheit die Kuverts direkt auf der Bühne (obligate Einleitung „Kuvert, bitte!“). Heutzutage erfolgt diese Kuvertübergabe hinter der Bühne. Während der Sendung 2008 hatten Rick Rosas und Brad Oltmanns einen kurzen humorvollen Auftritt über den Stimmzählungsprozess.
- **24** Kategorien gibt es bei der 82. Academy Awards Verleihung;
- **7** Tage braucht es, um die Nominierungs-Stimmzettel zu zählen
- **3** Tage braucht es, um die finalen Stimmzettel zu bewerten.



Wie funktioniert dieser Prozess?

Die Nominierungsformulare wurden am 28. Dezember 2009 an die 5.777 Stimmberechtigten der Academy versendet, die bis 23. Jänner 2010 abstimmen konnten. Zehn Tage später wurden dann die Nominierten bekannt gegeben. Die Stimmzettel zur finalen Wahl wurden danach versendet und bis 2. März wieder zurückgeschickt. Alle Stimmzettel wurden an PwC retourniert, wo die Auszähler die Antworten händisch in Tabellen eingetragen haben. Danach wurden gleich zwei vollständige Sets von den berühmten Kuverts mit den Namen der Preisträger vorbereitet, die die beiden PwC-Partner dann auf getrennten und geheimen Wegen zur Verleihung bringen. Als zweite Vorsichtsmaßnahme lernen die beiden PwC-Partner Rosas und Oltmanns auch die Namen der Preisträger auswendig.

Die Identitäten der Oscar-Gewinner werden geheim gehalten, bis sie während der TV-Übertragung live auf der Bühne verkündet werden. Während der gesamten Zeremonie halten sich Oltmanns und Rosas übrigens hinter der Bühne auf. Jeder Moderator und jeder Laudator muss auf dem Weg auf die Bühne an ihnen vorbei und bekommt dann erst das begehrte Kuvert in die Hand gedrückt, nur Sekunden, bevor er oder sie die berühmten Worte spricht: „and the Oscar goes to...“!

Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an:

Jiří Moser
Country Managing Partner
jiri.moser@cz.pwc.com
+420 251 152 048

Arbeitgeber: Beweise, dass du nicht diskriminiertest!

Im Falle einer Streitigkeit muss der Arbeitgeber nachweisen, dass er das Diskriminierungsverbot nicht verletzt



Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik (OG) löste vor kurzem einen Fall, in dem eine Arbeitnehmerin einer Gesellschaft durch die Handlung des Arbeitgebers von der Teilnahme der zweiten Runde des Auswahlverfahrens

ausgeschlossen wurde, obwohl sie in der ersten Runde nicht so ausgewertet wurde, dass sie die festgelegten Bedingungen nicht erfüllt hätte. Die Arbeitnehmerin fühlte sich im Zugang zum gegebenen Arbeitsposten im Vergleich mit den anderen Bewerbern gehandicapt, und das Motiv des Arbeitgebers sollte eine Diskriminierung sein. Der Grund für ihre Diskriminierung war der Fakt, dass sie von weiblichem Geschlecht ist, und aus diesem Grunde wurde ihr die Möglichkeit zum Weiteraufstieg in ihrer beruflichen Karriere verwehrt.

Die Gerichte sollten dem OG zufolge in solchen Fällen die Beweislastumkehr anwenden, und der Arbeitgeber sollte damit aktiv nachweisen, das Diskriminierungsverbot nicht verletzt

zu haben. Die Rechtsprechung machte daher wieder auf die Anwendung der Beweislastumkehr im Diskriminierungsfall in Arbeitsangelegenheiten wegen des Geschlechts, der Rassen- oder der ethnischen Herkunft, der Religion, des Glaubens, der Weltanschauung, der körperlichen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufmerksam.

I Im Falle etwaiger Fragen wenden Sie sich bitte an:

Klára Valentová
Rechtsanwältin

Anwaltskanzlei Ambruz & Dark
mit PricewaterhouseCoopers
assoziiert

klara.valentova@ambruzdark.com
+420 251 152 929

Direkte Auslandsinvestitionen: Mittel- und Osteuropa erwartet nur eine allmähliche Rückkehr zu Vorkrisenwerten

Die Ausbremsung der Kreditkanäle und die Wirtschaftskrise schlugen die fünf Jahre andauernde Rekordflut der direkten ausländischen Investitionen (FDI) ins Mittel- und Osteuropa (CEE) nieder. Und es zeigt sich, dass die Wiederbelebung von FDI in dieser Region und in folgenden Jahren nur mäßig sein wird, sagt die neue Studie der PricewaterhouseCoopers „Direkte ausländische Investitionen in der Region Mittel- und Osteuropas: Der Aufschwung und der Fall?“.

Die Umfrage der PricewaterhouseCoopers zeigte, dass Mittel- und Osteuropa in den Jahren 2003 bis 2008 sich über einen fünffachen Anstieg der kommenden direkten ausländischen Investitionen – von 30 auf 155 Milliarden Dollar – freute. Die Schätzungen zeigen jedoch, dass im Jahre 2009 dieser Zustrom um etwa die Hälfte auf 77 Milliarden Dollar schrumpfte. Am meisten war der Immobiliensektor an diesem Verfall beteiligt, wo es zu einer Senkung um 71 % im Vergleich mit dem Jahr 2009 kam.

„Wir erwarten nicht, dass der Zustrom von FDI in die Region das Vorkrisenniveau gleich erreichen würde. Der eingetretene Verfall wird hier dauerhafte Folgen haben, und kann bis zum Jahr 2014 dauern, bis wir zum Niveau des Jahres 2008 zurückkommen“, schätzt Jiří Moser, der leitende Partner für Tschechien und der leitende Partner der Abteilung für Beratungsdienstleistungen der PricewaterhouseCoopers Česká republika.

Die Auswirkung auf die einzelnen Länder der Region war nicht die gleiche. Die PwC-Analysen entdeckten, dass sich der Anteil von FDI am Bruttoinlandsprodukt (BIP) in den einzelnen Ländern vor allem hinsichtlich der Abhängigkeit von dem Einkunftsniveau, der Lohnkosten im Produktionsbereich, dem Investitionsrisiko oder der EU-Mitgliedschaft unterscheidet. Ein gewisses Positivum der jetzigen Situation

ist es, dass die Investoren die CEE-Region nicht mehr als ein Ganzes wahrnehmen, sondern die Spezifika der jeweiligen Länder wahrzunehmen anfangen.

„Die Umfrage zeigte jedoch, dass es auch ohne die Auswirkung der Globalkrise es wegen beträchtlichen Arbeitskostenanstiegs in Mittel- und Osteuropa zur Verlangsamung des FDI-Zustroms gekommen wäre“, meinte Jiří Moser.

Tschechische Republik

Die Tschechische Republik, die historisch etwa 10 % der in die Region zukommenden FDI gewann, verzeichnete im Jahr 2009 einen niedrigeren Rückgang als Mittel- und Osteuropa als Ganzes. Im Jahre 2008 erwarb Tschechien fast eine Milliarde Dollar von FDI dank der Investitionen in die Kfz-Industrie. Die weiteren Schlüsselsektoren waren die Branche der Immobilien und der Alternativenenergie. Im Jahre 2009 kam es zur Senkung der FDI um 19 %. Die Schlüsselsektoren der Immobilien und der Alternativenenergien verbuchten eine 30-%-ige Senkung und die Hersteller der Kfz-Komponenten und –Zubehör eine 65-%-ige Senkung.

„Obwohl Tschechien im Vergleich zu den baltischen Staaten und Ungarn von der Krise nicht so betroffen wurde, stoppte die 4-%-ige Wirtschaftssenkung auch viele Investitionsentscheidungen. Für

dieses Jahr erwarten wir ein Wachstum der tschechischen Wirtschaft um 1,5 % Prozent, im Jahr 2011 könnte das tschechische BIP um fast 3 % wachsen“, fügt Jiří Moser hinzu.

Die Senkung des Investitionsvolumens bestätigt auch die Agentur für die Unterstützung der Unternehmen und der Investitionen – CzechInvest. Sie verzeichnet dabei eine klare Änderung in der Struktur der Investitionsprojekte; der Bereich der Forschung, Entwicklung und der strategischen Dienstleistungen besiegt die Produktion, welcher sich immer weniger Investoren widmen.

„Unsere Erfahrungen zeigen, dass Tschechien in letzter Zeit zum Ziel von Investitionen mit einem höheren Mehrwert, aber mit einem niedrigeren Volumen des angelegten Kapitals wird. Unsere Vorhersagen, dass der tschechische Markt keine riesigen und teuren Investitionen wie Hyundai mehr aufnehmen kann, bestätigen sich damit. Auch deswegen konzentrieren wir uns nun primär auf Verhandlungen mit Investoren aus dem Bereich der Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen, denen wir vorbereitete unternehmerische Liegenschaften und eine qualifizierte, doch im Vergleich mit den Staaten Westeuropas immer noch billigere Arbeitskraft anbieten“, ergänzt Alexandra Rudyšarová, Generaldirektorin der Agentur CzechInvest.

4. Deutsches Rundtischgespräch

Aktuelles zur steuerlichen Betriebsprüfung und zur Gewinnausschüttung

Wann: Am 19. Mai 2010, von 15:00 bis 17:00m

Wo: PwC, Kateřinská 40, Prag 2

Hauptthemen:

Betriebsprüfung – Wie vermeiden Sie unnötige Steuerzahlungen?

- Welches sind die aktuellen Prüfungsschwerpunkte der tschechischen Finanzverwaltung?
- Welches sind die Prüfungsschwerpunkte der deutschen Finanzverwaltung bei Unternehmen mit tschechischen Tochtergesellschaften?
- Muss die Durchführung einer Betriebsprüfung seitens des Finanzamts begründet werden?
- Gibt es Neuerungen bei den Prüfungsmethoden?
- Welche Daten müssen der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden?
- Welche Mitwirkungspflichten haben die Unternehmen?
- Welche aktuellen Änderungen der Rechtsgrundlagen stehen an?

Gesellschafterversammlung - Fallstricke bei der Gewinnausschüttung

- Welche rechtlichen Bedingungen und Schritte müssen der Gewinnausschüttung vorausgehen?
- Wann kann über die Gewinnausschüttung entschieden werden?
- Besteht ein Unterschied bei der Gewinnausschüttung einer GmbH und einer AG?
- Darf eine Gewinnausschüttung fremdfinanziert werden?
- Welche rechtlichen und steuerlichen Folgen hat ein Verstoß gegen die neuen Vorschriften?



Der Rundtisch wird in deutscher Sprache durchgeführt. **Die Teilnahme ist kostenlos, die zeitgerechte Registrierung ist jedoch aufgrund der beschränkten Kapazitäten zwingend bis 14. Mai 2010 erforderlich.**

Wir bitten Sie, Ihre Teilnahme per E-Mail an die folgende Adresse zu bestätigen: marie.capkova@cz.pwc.com





Öffentliche Ausbildungsseminare

Ihre Arbeitnehmer sind Ihr größter Wert. Gewinnen Sie einen Wettbewerbsvorteil und investieren Sie in ihre Ausbildung und Entwicklung in Schlüsselbereichen. Wenn Sie wollen, dass sie eine hochwertige Arbeit effizient leisten, müssen ihre Kenntnisse erweitert und um neue Erkenntnisse ergänzt werden.

Alle unsere Lektoren sind Fachleute, die nicht nur über ausgezeichnete theoretische Kenntnisse, sondern auch über reiche praktische Erfahrungen verfügen. Unsere Seminare widmen sich zum großen Teil Beispielen aus der Praxis und nützlichen Tipps für die alltägliche Anwendung.

Kommen Sie zu uns, um von unseren Fachleuten zu lernen und ihre praktischen Kenntnisse zu teilen. Wir glauben, mit unseren Themen Ihr Interesse geweckt zu haben.

Übersicht unserer offenen Seminare bis Juni 2010

IFRS Neuigkeiten und Aktualitäten	19. April
Beschäftigung der EU-Bürger und der Ausländer aus sog. Drittländern	22. – 23. April
Wirtschaftsprüfungshandlungen und Interviewtechniken	5. Mai
Verbuchung der Mietverträge (IAS 17)	6. Mai
Latente Steuer gemäß den Regeln des Standards IAS 12 – Gewinnsteuern	10. Mai
Unternehmenskombinationen und Konsolidierungen der Tochtergesellschaften gemäß IFRS – Grundlagen	7. Juni
IFRS 9 – aktuelle Änderungen	8. Juni
Tschechische Buchhaltungsstandards für Expatriates	10. Juni (auf Englisch)
Bewertung der internen Kontrollen (COSO)	17. – 18. Juni

Wesentliche Rabatte bei einer größeren Anzahl der Angemeldeten!

Nähere Informationen über alle unsere Ausbildungsseminare und das Registrierungsformular finden Sie auf der Webseite www.pwc.cz/academy

Ihre Fragen schicken Sie uns bitte auf diese E-Mail: business.academy@cz.pwc.com oder wenden Sie sich an **Helena Hrubešová**, tel. 251 151 816.

www.pwc.cz/academy

business.academy@cz.pwc.com



Tax & Business News, Tschechischen Republik, 30 April 2010

Hinweis: Die in diesem Material angeführten Informationen haben einen allgemeinen Charakter und stellen keine zusammenfassende Analyse der darin enthaltenen Themen dar. Seine Leser sollten vor ihrer Handlung oder Unterlassung auf Grund der in diesem Material enthaltenen Informationen die Inanspruchnahme entsprechender professioneller Dienstleistungen in Erwägung ziehen.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. „PricewaterhouseCoopers“ bezeichnet die tschechische Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., oder entsprechend dem jeweiligen Kontext das Netz der Mitgliedsgesellschaften von PricewaterhouseCoopers International Limited, wovon jede der Gesellschaften ein selbstständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.

Archiv aller Ausgaben

www.pwc.cz/tbnde

Let us know your opinion on
Tax & Business News

www.pwc.cz/tbnquestions